

NB. Dieses Document beweist (1.) des Landes - Herrn erbliche Vorwärtigkeit in - und über die Stadt Emden / (2.) was für Schaden Ost-Friesland von der Niederländischen Unruhe erlitten habe / (3.) wie die Bürgerschaft damals gegen ihren Landes- Herrn gefinnet gewesen sey.

No. XXV.

Graf Edzards II. und Graf Johanns Instruction an Ihre Abgeordnete nach dem Haag / wegen der vielen Ungelegenheiten / so Ihnen und Ihren Unterthanen von den streissenden Partheyen begegneten / vom 31. Maij. 1584.

Summaria.



§ 1. Je Abgeordnete sollen Resolution begehrn. Dis von den Staatschen Abgesandten gegebene Antwort ist unzulänglich gewesen.

§ 2. Graf Edzard und Graf Johann erklären sich nochmals / dass sie gegen beyde Partheyen neutral seyn wolle.

Ien führen an / was für Wohlhaben denen Vertriebenen aus den Niederlanden von Ihnen wiederfahren seyn : Des schweren sich über das Unrecht / so Ihnen und Ihren Unterthanen widerfahress / sonderlich von den Orloch-Schiffen.

§ 3. Die Abgeordneten sollen begehrn / dass dieses alles abgeschafft werde.

Instruction , was bey dem Durchlächtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herren Wilhelm / Prinzen zu Oranien / Gouvernatorn in Brabant / Holland / Seeland / Utrecht / West-Friesland und denen General - Staaten / der Grafen und Herren zu Ost-Friesland / die Ehre. Veste / Ehrbahre / Hoch- und Wolgelaherte / Unsere Unterthanen und liebe Getreue / Hector von Oldersum / zu Oldersum und Gödens Häuptling / Unser Land-Richter Hinrich Gerdes / der Rechten Licentiat, und Wiard Lengen für dißmahl wiederum fürtragen / werben und vertreten sollen.

§ 1. Anfänglich / auf vorgehende gebührliche Erbietung Unsers respectivē freundwilligen Diensts / Vetterlichen / Nachbahrlichen auch gönftigen gnädigen und guten Willens / sollen erwähnte Unsere Abgesandte / Ihr F. G. und ihnen abermahl erinnern und zu Gemühe führen / was Derselben Wir durch ernommen Wiarten von Lengen / Unsern damals Abgefertigten / neulicher Zeit am 22. und 24. Aprilis des jehzlauffenden 84sten Jahres / haben anwerben / fürtragen und suchen lassen / und Unsere damahl alleine auf seine / Wiards Person gerichtete Instruction, an dienlichen und nothwendigen Dettern / allhier wiederum repetendo erholen. Und nachdem über alle Zuberkeit ernennet Unserm zu der Zeit abgeordneten Wiarten Lengen / auf seine abgelegte Werbung und biefsältiges gehanes fleißiges und inständiges Anhalten / keine andere Antwort erfolge / denn das Ihr F. G. und sie die General - Staaten darauf gegen Uns durch eine besondere Beschickung erstes Tages der Gebühre und also sich erklären wolten / das Ihres Theils solche Resolution und Erklärung vordrache werden / das Wir durchaus im Werk empfinden solten / wie ganz und viel Ihr. F. Gnad. und sie die General - Staaten / geneigt und willig / das alle Nachbahrliche Verständniß / und die bis dahero beydersseits Unterthanen so vortheilhaftig getriebene Navigation und Commercia immer und immer in ihrem gewöhnlichen Stande und Fortgang seyn und bleiben mögen ; Alles weitem Inhalts Ihr. F. G. und der Staaten bey ermeldtem Wiarten Lengen zurück geschickten Schreibens.

Das aber solche Erklärung und Erbieten im wenigsten kein Begnug oder Folge beschehen / indem Ihre F. G. und ihre Abgesandte / der Gestrenge Edele und Ehrwürdig / auch Ehrbahre und Wolweise / Johann Dusenforth / Herz zu Wermond und Walde / Philip Cornelissen / Bürgermeister zu Alckmar / und Jelle Sibes / Burgemeister zu Leewarden / die verträgste Resolution und Erklärung zu förderst nicht alleine nicht einbrachte / sondern fast prepostero ordine ihre Legation von einer neuen / aus blossem unbeständigen Geschrey / herfließenden befremdlichen Werbung / ohne einige vorgehende Beantwortung der Unsern angefangen hätten.

Worauf Uns in einige Antwort einzulassen / ehe und zuvor Uns gebührliche und verträgste Erklärung einkommen / ob Wir wol nicht schuldig gewesen / hätten Wir doch Ihrer der Staatschen und Uranischen Gesandten Für- und Anbringern dergestalt beantwortet / wie Wir solches bey der Römischen Kaiserl. Majestät / Unserm allergnädigsten Herrn / dessen Mit-Glied Wir seyn / und sonst jedermanniglich der Gebühre in aller Unvorweislichkeit zu verantworten wüsten.

Desset

Dessen aber ungeachtet hätten Ihr. F. G. Gn. und der Staaten Abgesandte vorbenamte / nachmahls sich nie rund erklären wollen / ob sie die davorin in Unserm Namen fürgetragene Land- friedbrüchige Beschwerden abzuschaffen bedachte / sondern alleine / was fürgelaufen / zu referiren / und darunter das Beste zu thun / angelobt / und also Uns und die Unsern in Zweifel und Unsicherheit / der begehrten Abschaffung halber / stecken und verbleiben lassen ; Ohne daß sie allein von bloßer Relaxirung derer unschuldigen Unserer zu Hartling verstrickten Bürger und Schiffer Verlöstung gethan.

S 2. Derowegen Wir an Ihr. Fürstl. Gnaden/ hochgedachten Prinzen zu Oranien/ und die General-Staaten / overnennte Unsere Abgesandte abzordnen / eine unvermeidliche Nöhdurstfe zu seyn erachtet / welche Wir hiermit und in Kraft dieses abordnen / und die vollmächtigen / dergestalt / daß sie über die Puncten der vorigen Instruction , auf ernennen Wiardten gerichte/ Ihrer F. Gnad. und Ihnen nochmahlen vortragen und zu Gemüthe führen sollen / weil Wir von Anbeginn der Niederländischen Empörung und Verunruhigung bis zu dieser Zeit Uns unpartheylich verhalten / und solcher Unpartheilichkeit oder Neutralität hinferner / sowol bey dem einen als dem andern Theil / nach unverweslicher Gedächtnis / Uns befleißigen werden ; Das derowegen Ihr. F. G. und die General-Staaten nicht die geringste Urlach haben / Uns und die Unsern / hiebeworn in vergangenen Jahren / oftmalhs beschehener und ist fühabender Massen/unnachbarlicher / Landfriedbrüchiger/ ja feindlicher Weise (wie sich es nicht anders ansehen ließe) wider alle beschriebene Rechte / höchstgedachter Käys. Majestät und des Heil. Röm. Reichs heilsame Sagungen und Ordnungen / sonderlich der Constitution des Land. Friedens / ja mehr höchstgedachtes Prinzen zu Oranien je und je ausgegebenen Bestallungen / indemselben ausdrücklich im Buchstaben mitbringen und ausführen / keinen Stand im H. Röm. Reich durchaus im geringsten nicht zu beschweren / selbsten zugegen / wider die alte wohgerbrachte Nachbarliche Correspondenz / so denen aus den Niederlanden vertriebenen Unterthanen in ihrem höchsten Elende und exilio von Uns wiederfahren / dieselben nicht allein von Uns gnädig aufgenommen / gehauset und geherberget / geschützt und gehandhabt worden / sondern auch in solcher Zeit / zu merclicher Verbesserung und Emergirung ihres Standes und Nahrung / und mehr dann Unser Unterthanen dadurch seynd geachtet / und von Uns genossener Gut- und Wohlthaten / unverschuldet Sachen furchtlich zu betrüben / zu beschweren und zu vernachheiligen / zudem sie nur etliche Jahr hero wie noch / nicht alleine zu Unsern und Uns angehöriger Bürger und Unterthanen / sondern aller benachbarten Reichs- und Käys. Stände unwiederbringlichen Schaden und Nachteil / durch ihre ausliegende Dröch. Schiffe / die freye Commercia auf Unsere Stadt Emden mit Verhinderung der Ab- und Zufuhr / Anhaltung Unserer Emdischen Bürger grossen Schiffen / mit groben Hispanischen Salz geladen / zudem Verunreinigung und Infektion Unserer freyen Land- und Wasser- Pässe / eigenhändlicher gewaltsamer Weise zu sperren / zu removiren und aufzuhalten sich unzeitstunden.

S 3. Weil nun diese That- Handlung also beschaffen / daß sie einem jeden Stand des Heil. Röm. Reichs / ja Ihrer F. G. und den Staaten selbst / wo es jemand bey ihnen sich untersündet / unleidentlich ; Als sollen sich Unsere Unterthanen und Abgesandte / bey Ihr. F. G. und ihnen / ihre Dröch. Schiffe von Unsern und des Heil. Röm. Reichs Strohmen unverzüglich abzufordern / und hinführö von angezogener Thälichkeit abzustehen / die Ab- und Zufuhr nicht zu hindern / die grossen Salz- Schiffe von Unserer Stadt Emden nicht abzuwehren / auch den Pas zu Wasser und Land mit Niedernerßung / Anhaltung und Benachmung der reisenden handthierenden Kauff. Leute / zu hochbesorger angedrüberer und kurz verschienener Zeit sich offenbahrter Gefährlichkeiten Unser Land und Leut / nicht unsicher zu machen / der vermehrten Pasporten Austheilung sich zu enthalten / und sonst gebührlicher Nachbarschaft sich zu befleißigen / nochmahls suchen / auch Ihr. F. G. auch Ihre der Staaten endliche cathechorische Erklärung / wes sie dessen zuchund bedachte / inständig fordern / und daneben anzeigen / wo Ihr. F. G. und Sie die Staaten bey Ihrem thälichen Färnehmen verharren / ihre Ausliegenden von Unsern und des Heil. Roms Eems - Strohme endlich über Zuversiche nicht abschaffen / item die Spanische Unserer Stadt Emden zugständige Schiffe / so mit groben Salz geladen / wie bishero / nicht passiren lassen / lediglich auch den freyen Pas auf und nieder nicht gestatten / und das Werk dem mund- und schriftlichen Erbieten contrahieren und reclamiren würden / und alles in dem alten Stande und vorigen Thälichkeit beworden solte ; Als könnte man leichtlich verstecken und abnehmen / wie es gemeinet / und würden Wir dadurch umganglich verunsache und

genthiget / die Römis. Käpf. Maj. / das Heil. Röm. Reich / sammt andern Königen / Postmater und Herren / so Uns verwandt / um Trost / Hülffe und Rettung / auch Schutz und Schirm anzurufen ; Mit ausdrücklicher ziellicher Protestation , daß die daraus befahrende Weiterung und Ungelegenheiten Ihr. F. G. und ihnen den Staaten als Ursachern zu imputiren / und dann des bis anheto erlittenen und künftigen Schaden und Nachtheil Uns und den Unsern zu erstatten und zu belehren / Wir Uns an Ihnen billig zu erholen / mit nichen wollen begeben haben. Welches Unsere Abgesandte also mit Fleiß vor dißmahl bey hochgedachten Prinzen / sammt den General-Staaten in Unserm Namen werben / handeln und verrichten sollen / und was dißfalls laut dieser Instruction gehandelt / wollen Wir für genehm halten. Da auch bey Unsern Abgesandten um Edirung dieser Instruction angehalten werden wolte / und dann Ihr. F. G. und der Stände von Holland Abgesandten ihre Commission und ihre Instruction Uns ohne Consens und Fürwissen ihrer Herrn Principalen zu ediren geweigert ; Als sollen unsere Abgesandte dieselbe auch nicht von sich geben / oder schriftlich mittheilen / und in diesem Punct auch sonst außerhalb dieser Instruction nicht weiter schreiten.

In Uthkund haben Wir diese Instruction mit eigener Hand unterschrieben / und mit Unserm King. Perschier wissentlich bedrucken lassen. Datum den 31. May. Ao. 1584.

(L. S.) Edzard.

(L. S.) Johann.

No. XXVI.

Des Chur-Fürsten zu Brandenburg Johann Georg Intercessions-Schreiben an die Kaiserliche Majestät / die Sache wegen der Niederländischen Unruhe in guter Acht zu haben / und
Graff Edzard mit schleuniger Hülffe beyzustehen / vom
16. Januar. 1585. / mit einer Anmerkung.

&c. &c.

Abergnädigster Herr / ic. Der wohlgebohrne und Edle / mein lieber besonderer Graff Edzard zu Ost-Friesland / hat gegenwärtigen Seinen Rath an mich / sowol auch den Chur-Fürsten zu Sachsen / meinen freundlichen lieben Oheim / Schweern / Schwagern / Bruder und Gevattern / und andere mehr Fürsten abgesertigt / und ganz kläglich bericheen lassen / wie hart und schwerlich Ihme und Seiner Graffschafft / insonderheit aber Seiner Stadt Emden / von dem Spanischen und Staatischen des Orts liegenden Krieges / Volk zugesetzt werde / was auch dem heil. Reich vor trefflicher Nachtheil und Schaden daraus erfolgen wird / wann desselben Krieges / Volk eines der Stadt Emden und des Eems. Strohms folte mächtig werden.

Dieweil ich dann von dem Gesandten verstanden / daß er sich derowegen auch zu Eu. Käpf. Majest. zu begeben / und solche dem heil. Reich des Orts vorstehende Gefahr Derselben allerunterthänigst zu entdecken willens / und er mich darauf um unterthänigste Intercession an Eu. Käpf. Majest. angelangt ; So achte ich wol derselben ganz unvornöthchen / dieweil mir bewußt / daß Eu. Kaiserl. Majest. vor Sich Selbst dieses und anders / was dem heiligen Reich zu Schaden und Nachtheil gereichen mag / in väterlicher guter Acht zu haben / und an aller guten Beforderung / dadurch dasselbe abzuwenden / an Ihr nichts erwinden lassen. Damit aber er / der Graff / gleich wol an meinem fordersahmen Willen und Neigung desto weniger zu zweifeln ; So bitte Eu. Kaiserl. Majest. ich unterthänigst / Eu. Kaiserl. Majest. wollen von dem Gesandten vorgemeldter Beschwerungen und dem heil. Reich dräuender Gefahr nothdürftigen Bericht einnehmen lassen / und darauf die allernädigste Vorschung thun / daß ihme mit der zu Augspurg in nechstgehaltenem Reichs-Tage / zu Vertheidigung des Reichs-Frontier / bewilligten Contribution / oder wie Eu. Kaiserl. Majest. es sonst am nützlichsten bedenkten / die hülffliche Hand gereicht / und die Frontier des heiligen Reichs des Orts erhalten werden möge.

Daran befordern Eu. Kaiserl. Majest. die gemeine Wolsarth / und ich bin Eu. Kaiserl. Majest.